Amt Schönberger Land

Beschlussvorlage Gemeinde Lüdersdorf	Vorlage-Nr:	VO/1/0088/2014 - Fa	chbei	reich I	
	Status:	öffentlich			
	Sachbearbeiter:	A.Bremer			
	Datum:	12.09.2014			
	Telefon:	038828/330-115			
	E-Mail:	-Mail: a.bremer@schoenberger-land.de			
Wahl der Mitglieder d	les zeitweilige	n Feuerwehraussch	usse	s	
			Abs	stimmu	ng:
Beratungsfolge			Ja	Nein	Enth.
23.09.2014 Gemeindevertre	tung Lüdersdorf				

Sachverhalt:

Gemäß § 36 Abs. 1 der Kommunalverfassung (KV M-V) i.V.m. § 5 Abs. 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Lüdersdorf vom 16.01.2013 kann die Gemeindevertretung die Bildung weiterer, auch zeitweiliger Ausschüsse beschließen.

(Für den Fall, dass die Gemeindevertretung den vorliegenden Entwurf der neuen Hauptsatzung beschließt, bestünde die Möglichkeit der Bildung weiterer, auch zeitweiliger Ausschüsse weiterhin - s. § 6 Abs. 3 des Hauptsatzungsentwurfs).

Herr Bürgermeister Prof. Dr. Huzel wies bereits in der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung Lüdersdorf am 24.06.2014 auf die geplante Bildung eines zeitweiligen Feuerwehrausschusses hin.

Der Amtsverwaltung liegt inzwischen ein entsprechender Antrag der BfL-Fraktion vom 13.08.2014 zur Bildung eines Feuerwehrausschusses vor. Dem Feuerwehrausschuss sollen danach insbesondere folgende Aufgaben zugewiesen werden: Erarbeitung einer Prioritätenliste und Umsetzung des Brandschutzbedarfsplans.

Die Gemeindevertretung hat nunmehr über die Bildung des zeitweiligen Feuerwehrausschusses zu beschließen und, sofern der Bildung dieses Ausschusses zugestimmt wird, die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen. Zudem ist für die Bildung eines zeitweiligen Ausschusses eine entsprechende Regelung in der Hauptsatzung erforderlich (Regelung zu Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben).

Die Besetzung der Ausschüsse erfolgt gem. § 36 Abs. 1 KV M-V nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, die Berechnung der Sitzverteilung erfolgt gemäß Geschäftsordnung der Gemeinde Lüdersdorf nach Haré-Niemeyer.

Einzelne Fraktionen und fraktionslose Gemeindevertreter können sich zu Zählgemeinschaften zusammenschließen. Abgestimmt wird über die Vorschlagslisten in einem Wahlgang. Dies bedeutet, dass jeder Gemeindevertreter nur eine gültige Stimme abgeben kann. Abgestimmt wird durch Handzeichen oder auf Antrag eines Gemeindevertreters geheim. Ferner kann sich die Gemeindevertretung auf eine einvernehmliche Besetzung der Wahlstellen verständigen. Kommt eine Verständigung nicht zu Stande, wird über konkurrierende Wahlvorschlagslisten abgestimmt.

Beschlussvorschlag:

a) Die Gemeindevertretung beschließt die Bildung eines zeitweiligen Feuerwehrausschusses zur Begleitung der Umsetzung des Gefahrenabwehrbedarfsplanes.

Der zeitweilige Feuerwehrausschuss setzt sich aus ____ Mitgliedern zusammen. Neben einer Mehrheit von Gemeindevertretern können auch weitere sachkundige Einwohner in den Ausschuss berufen werden.

Durch die Fraktionen und Zählgemeinschaften ist für den Fall der Verhinderung der Mitglieder des Feuerwehrausschusses jeweils ein Stellvertreter zu benennen.

A.Bremer SB	A.Lütgens-Voß FBL	F.Lehmann LVB
Anlage: Antrag der BfL-Fraktion vom 13.08.2014	1	
Aufwandsentschädigungen für die Teiln	ahme an Sitzungen des Fe	euerwehrausschusses
Finanzielle Auswirkungen:		
c) Die Gemeindevertretung wählt nachs Einwohner/innen in den zeitweiligen Fe		er/innen bzw. sachkundige
b) Die Festlegungen der Gemeindevertr Hauptsatzungsregelung in den Paragraj der Gemeinde Lüdersdorf aufzunehmer		sse der neuen Hauptsatzung

BfL Fraktion Gemeinde Lüdersdorf

An Bürgermeister der Gemeinde Lüdersdorf über Amt Schönberger Land z. H. Herrn V. Schuhr 23923 Schönberg

Betr.: Antrag der BfL- Fraktion Gemeinde Lüdersdorf

Sehr geehrter Herr Dr. Huzel, die Fraktion Bürger für Lüdersdorf beantragt, den nachfolgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Gemeindevertretersitzung zu setzen (der mündliche Vorschlag wurde bereits in der öffentlichen Vorstellung -Brandschutzbedarfsplan- am 15.5.2014 durch die BfL- Fraktion eingebracht).

Fraktionsantrag:

TOP: Bildung Feuerwehrausschuss in der Gemeinde Lüdersdorf

Beschluss:

Die Gemeinde Lüdersdorf beschließt gemäß Hauptsatzung §5 Abs.3 die sofortige Bildung eines Feuerwehrausschusses. Aufgabenbereich:

Erarbeitung Prioritätenliste u. Empfehlungen für die Umsetzung Brandschutzbedarfsplan

Begründung:

Bedingt durch die Vorgaben des vorliegenden Brandschutzbedarfsplanes für die Gemeinde Lüdersdorf wird kurzfristig eine Prioritätenliste benötigt, damit entsprechende Umsetzungen in Verbindung mit dem Haushalt in der Gemeinde eingeleitet werden können.

Bernhard Strutz Fraktionsvorsitzender Bürger für Lüdersdorf